

**Stellungnahme des Hochschullehrerbundes – Landesverband Hessen e. V.  
zum Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
Stand: 15.12.2014**

**Hier: Stellungnahme zu Artikel 1 „Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes“**

**Zu § 2 Hochschulen des Landes, Abs. 1**

Änderungsvorschlag:

Die Hochschulen des Landes werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Begründung:

Eine alphabetische Reihenfolge wird dem vom Wissenschaftsrat geprägten Grundsatz der Andersartigkeit, aber Gleichwertigkeit der Hochschularten gerecht. Das Hochschulgesetz Hamburg listet seine Hochschulen in alphabetischer Reihenfolge auf. Eine Hilfestellung bei der Einordnung der Hochschulen ist auf Grund des Bekanntheitsgrades der Hochschulen nicht erforderlich.

**Zu § 4 Aufgaben einzelner Hochschulen, Abs. 3**

Änderungsvorschlag:

Satz 1 soll lauten: „Die Hochschule für angewandte Wissenschaften vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre, Forschung und Entwicklung eine wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis befähigt.“

Satz 2 soll lauten: „Sie beteiligt sich im Rahmen kooperativer Promotionen mit Universitäten und Kunsthochschulen sowie mit eigenständigen Promotionen an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.“

Ergänzungsvorschlag:

Als Satz 3 und Satz 4 wird eingefügt: „Sie nimmt anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben oder künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr. Sie fördert die Erschließung wissenschaftlicher oder künstlerisch-gestalterischer Erkenntnisse für die Praxis.“

Begründung:

Der **h**lb**** Hessen begrüßt, dass in Satz 2 die Rolle der kooperativen Promotionen für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Beteiligung der Fachhochschulen an dieser Aufgabe ausdrücklich betont wird. Da mit Satz 3 grundsätzlich die Möglichkeit eigenständiger Promotionen an Fachhochschulen eröffnet wird, sollte nach Auffassung des **h**lb**** Hessen in Satz 2

klargestellt werden, dass auch die eigenständigen Promotionen an Fachhochschulen der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen können.

## Änderungsvorschlag:

Satz 3 wird zu Satz 5 und wie folgt formuliert: „Sie besitzt das Promotionsrecht für ihre wissenschaftlichen Fächer.“

## Begründung:

Der **h**lb**** Hessen begrüßt die Verankerung eines eigenständigen Promotionsrechts für Fachhochschulen im Hessischen Hochschulgesetz. Die Bindung des Promotionsrechts an den Nachweis der sog. ausreichenden Forschungsstärke einer Fachrichtung erscheint uns jedoch überflüssig, und wir haben Zweifel, ob ein solcher Nachweis überhaupt praktikabel ist. Dadurch werden lediglich Ressourcen gebunden, die anderweitig besser eingesetzt werden können. Es kann kein Zweifel bestehen, dass Dissertationen mit Ergebnissen, die dem Diskurs in der entsprechenden wissenschaftlichen Gemeinde standhalten, an den Fachhochschulen des Landes möglich sind, denn solche wissenschaftlichen Arbeiten wurden und werden in vielen Fachbereichen der Fachhochschulen des Landes angefertigt. Allen Beteiligten an den Fachhochschulen ist die Einsicht zuzutragen, dass die erforderlichen Randbedingungen zur Durchführung von Promotionsvorhaben in der jeweiligen Institution gegeben sein müssen. Ein Scheitern von Promotionsvorhaben oder berechtigte Kritik an Ablauf und Ergebnissen liegt nicht im Interesse der Beteiligten. Das Ministerium kann auf die Fähigkeit der Vertreter der Wissenschaften zur Selbstkoordination vertrauen. Die Verleihung des Promotionsrechts sollte daher nicht ohne Grund durch Befristung und Bedingungen beschränkt werden.

Die Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für Fachhochschulen würde nicht nur den Qualifizierungsinteressen gut ausgebildeter Masterabsolventen der Fachhochschulen entsprechen, sondern auch denen gut ausgebildeter Masterabsolventen der Universitäten, die eine Promotion mit einer stärker anwendungsorientierten Fragestellung anstreben, die möglicherweise an einer Universität nicht in dieser Form bearbeitet werden kann. Auch die Begründung, dass es an den Fachhochschulen Fachgebiete wie die Soziale Arbeit gibt, für die an Universitäten keine angemessenen Promotionsmöglichkeiten existieren, ist zwar richtig, gibt aber nur einen Aspekt der Zusammenhänge wieder, die nach Auffassung des **h**lb**** Hessen ein eigenständiges Promotionsrecht der Fachhochschulen begründen. Der Kernpunkt ist vielmehr die zunehmende Differenzierung der Fachgebiete in Lehre und Forschung, die sich zunächst in der Differenzierung der Masterstudiengänge widerspiegelt, die als Voraussetzung für ein erfolgreiches Promotionsverfahren anzusehen sind. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass ein Masterabschluss in einem bestimmten, für den Außenstehenden als wohldefiniert erscheinenden Fachgebiet wie z.B. Maschinenbau oder Elektrotechnik mittlerweile nicht mehr zu einem einheitlichen Qualifikationsprofil führt, sondern von Hochschule zu Hochschule stark ausdifferenziert sein kann. Der Übergang vom Masterabschluss in ein Promotionsverfahren in diesem Fachgebiet an einer anderen Hochschule wird

daher oft nicht reibungslos möglich sein, sondern den Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Übergangsphase erfordern. Das gilt erst recht beim Übergang von einer Fachhochschule zu einer Universität oder umgekehrt. Daher ist es aus Sicht des **h**lb**** Hessen sinnvoll, allen Fachgebieten, die Masterstudiengänge anbieten, das Promotionsrecht einzuräumen, unabhängig vom Hochschultyp, damit die jungen Leute, die den Weg in das Promotionsverfahren gehen wollen, diesen ohne unnötigen Zeitverlust antreten und darüber hinaus in dieser Phase an der Institution mit dem Profil arbeiten können, das ihnen für ihre zukünftige Tätigkeit sinnvoll erscheint, sei es mit stärkerem Anwendungsbezug wie an den Fachhochschulen oder mit stärkerer Orientierung an der Grundlagenforschung wie an den Universitäten.

Schließlich möchten wir ein weiteres Argument für ein uneingeschränktes Promotionsrecht der Fachhochschulen anführen. Das Promotionsrecht wird nach unserer Auffassung als Element der Profilbildung der Hochschultypen überschätzt. Fachhochschulen unterscheiden sich von anderen Hochschulen durch die konsequente Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsfelder, für die sie Studiengänge anbieten, und durch ihre Anwendungsorientierung. In der breiten Öffentlichkeit wird der Blick auf diese Profilelemente jedoch durch die Eigenschaft verdeckt, dass die Fachhochschulen kein eigenständiges Promotionsrecht haben, eine Eigenschaft, die letztlich nur für eine kleine Gruppe von Studieninteressenten relevant ist. Wir sind zudem überzeugt, dass Fachhochschulen Promotionen hervorbringen können, die durch genau dieses Profil gekennzeichnet sind, ohne Abstriche bei der wissenschaftlichen Qualität. Wir sind aber auch überzeugt, dass Promotionen an Fachhochschulen eine Randerscheinung bleiben werden. Der Gesetzgeber sollte daher den Mut haben, den Fachhochschulen den Handlungsspielraum zu eröffnen, der ihnen die Weiterentwicklung der klassischen, von den Universitäten geprägten Promotionen ermöglicht. Das kann, unabhängig von den oben dargelegten Aspekten, zu einem Mehrwert für unsere Industriegesellschaft führen und zudem den unverstellten Blick auf die Fachhochschulen freigeben.

### **Zu § 12 Qualitätssicherung, Berichtswesen, Abs. 3**

#### Änderungsvorschlag:

Der Absatz ist zu streichen.

#### Begründung:

Die Hochschulen unterliegen bereits einer großen offensichtlichen Mängeln eine Hinwirkungspflicht. Darüber hinaus pflegen die Hochschulen Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Darüber hinaus haben die Fakultäts- oder Fachbereichsleitungen bei für angewandte Wissenschaften einen engen Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden. Der Auftrag ist in dieser unspezifischen Formulierung wirklichkeitsfremd und nicht umsetzbar.

## **Zu § 18 Prüfungen, Abs. 5**

### Änderungsvorschlag:

Die Worte „oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie“ sind zu streichen.

### Begründung:

Leistungen, die an einer Berufsakademie erbracht wurden, entsprechen nicht Leistungen, die auf Hochschulniveau erbracht wurden, auch wenn formell ähnliche Inhalte behandelt wurden. Die Leistungen können nicht gleichwertig sein und sie wollen es nach dem Verständnis der Bildungseinrichtungen auch nicht sein.

## **§ 23 Einstufungsprüfung, Abs. 3**

### Änderungsvorschlag:

Es wird folgender Satz angefügt: „Die Universitäten müssen die Ablehnung eines Promotionsbegehrens eines Absolventen einer Hochschule für angewandte Wissenschaften im Einzelfall begründen.“

### Begründung:

Die Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften einerseits, der Gesetzgeber andererseits benötigen dringend statistische Angaben über Zulassung und Verlauf kooperativer Promotionsverfahren, um bei weiterer Weigerung der Universitäten gezielte Maßnahmen ergreifen zu können.

## **Zu § 36 Senat, Abs. 2**

### Änderungsvorschlag:

In Nr. 2 ist die Änderungsabsicht zu streichen.

Nr. 6 ist wie folgt zu fassen: „Mitwirkung an der Formulierung und Zustimmung zur Entwicklungsplanung der Hochschule nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Satz 4 und zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen,“

Nr. 7 ist wie folgt zu fassen: „Mitwirkung an der Formulierung und Zustimmung zum Budgetplan nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 Satz 2 und den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 2,“

In Nr. 10 ist das Wort „Stellungnahme“ durch das Wort „Zustimmung“ zu ersetzen.

## Begründung:

Die Mitwirkung der Studierenden bei den Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen ist im Senat und im Fachbereichsrat sowie in den Prüfungsausschüssen durch gewählte studentische Vertreter hinreichend und in der Praxis erprobt sichergestellt. Eine zusätzliche Anhörung des Organs der Studierendenschaft, wie mit der Änderungsabsicht in Nr. 2 vorgesehen, führt zu einer Vermischung der studentischen Zuständigkeiten.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in ständiger Rechtsprechung aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz, abgeleitet, dass das gesetzliche Gesamtgefüge der Hochschulorganisation so einzurichten ist, dass strukturelle Gefährdungen für die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung vermieden werden. Nachdem dieser Blickwinkel in der Entscheidung zum Hochschulgesetz Brandenburg (BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2004 – 1 BvR 911/00 u.a.) konkret ausgeformt wurde, führte er hinsichtlich des Hamburger Fakultätengesetzes auf dezentraler Ebene (BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2010 – 1 BvR 748/06) und hinsichtlich der Bestimmungen zur Medizinischen Hochschule Hannover auf zentraler Ebene (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07) dazu, dass erstmals einzelne Bestimmungen aus Landeshochschulgesetzen als strukturelle Gefährdung der Freiheit von Forschung und Lehre für verfassungswidrig erklärt wurden.

Die Zuweisung von Entscheidungsbefugnissen an monokratische Leitungsorgane darf nur in dem Maße erfolgen, wie sie inhaltlich begrenzt und organisatorisch abgesichert sind. Das erfordert, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch ihre Vertretung in Hochschulorganen die Freiheit wahren, Gefährdungen abwehren und ihre fachliche Kompetenz in die Organisation einbringen können.

Das erstreckt sich auf alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen als da wären die Fragen konkreter Forschungsvorhaben und Lehrangebote, die Planung der weiteren Entwicklung einer Einrichtung und die Festlegung von Ordnungen, die für die eigene Organisation gelten sollen. Hierzu gehören jedoch auch alle den Wissenschaftsbetrieb prägenden Entscheidungen über die Organisationsstruktur und den Haushalt, ohne die das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit ins Leere liefe.

An diesen Maßstäben müssen sich auch die übrigen aktuellen, deutschen Hochschulgesetze messen lassen. Insbesondere muss der Senat Mitwirkungs- und Billigungsrechte erhalten. Die Möglichkeit der Erörterung bei ablehnender Stellungnahme zur Entwicklungsplanung ist nicht ausreichend. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Lösung zur Budgetplanung berücksichtigt die Rechte des Senats allenfalls ansatzweise, wobei im Ergebnis Einigkeit mit dem Hochschulrat vorliegen muss. Unklar bleibt die Mitwirkungsmöglichkeit des Senats. Daher scheint uns eine klare Formulierung angebracht.

## **Zu § 39 Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, Abs. 7 in Verbindung mit § 42 Hochschulrat, Abs. 5**

Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem kollegialen Selbstverwaltungsorgan entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss im Gegenzug die Mitwirkung des Selbstverwaltungsorgans an der Bestellung und Abberufung dieses Leitungsorgans und an dessen Entscheidungen ausgestaltet sein. Der Gesetzgeber muss diesen Zusammenhang durchgängig berücksichtigen. Demgemäß ist das Recht eines plural zusammengesetzten Vertretungsorgans zur Bestellung und auch zur Abberufung von Leitungspersonen ein zentrales und effektives Einfluss- und Kontrollinstrument der wissenschaftlich Tätigen auf die Organisation.

Insofern sind dem Senat klare Gestaltungs- und Entscheidungsbefugnisse zuzuweisen oder aber dessen Stellung bei Wahl und Abwahl des Präsidiums zu stärken. Dieser Anforderung wird die paritätische Besetzung der Findungskommission durch Hochschulrat und Senat ebenso wenig gerecht wie die Zustimmung des Hochschulrats zum Antrag auf Abwahl aus der Mitte des Senats.

## **Zu § 44 Fachbereichsrat, Abs. 1 Nr. 1**

### Änderungsvorschlag:

Die Änderungsabsicht ist zu streichen.

### Begründung:

siehe die Begründung zu § 36 Abs. 2 Nr. 2

## **Zu § 60 Allgemeine Vorschriften [Personal]**

Der Verweis auf § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung wird ausdrücklich begrüßt.

Darmstadt, den 12. Februar 2015

gez. Prof. Dr. Christoph Heckenkamp

Vorsitzender des Hochschullehrerbundes **hlb** – Landesverband Hessen e. V.